❶

Antragsteller/in **genaue** und vollständige **Firmenbezeichnung** (inkl. Rechtsform und Inhaberschaft z.B. e. Kfm./ Inh., GmbH & Co. KG, GmbH, KG, GbR) und **Anschrift**	Name / Telefon-Nr. / E-Mail einer Kontaktperson für Rückfragen

Landesnahverkehrsgesellschaft
Niedersachsen mbH (LNVG)
Kurt-Schumacher-Str. 5
30159 Hannover

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Antragsfrist: 31.05.2022

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Beschaffung von Omnibussen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (NGVFG)[1] für das Programmjahr 2023

❷

Vorstellung des Antragstellers/ der Antragstellerin (Unternehmen)

2.1 Liniengenehmigungen und Verkehrsleistungen

	insgesamt	Davon als:		
		Liniengenehmigungsinhaber	Betriebsführer im Linienverkehr	Subunternehmer
Anzahl der Linien				
Fahrplan-km/ Jahr im Verkehr nach § 42 PBefG (gerundet auf 5.000 Fahrplan-km/Jahr)	km	km	km	km
Anzahl der Omnibusse im Betrieb des Antragstellers[2]:				

Hinweis:
Nicht unter § 42 PBefG fallen u.a. Verkehre nach § 42a PBefG (Personenfernverkehr), § 43 PBefG (z.B. Berufsverkehr und Schülerfahrten unter Ausschluss anderer Fahrgäste), Schülerverkehre nach der Freistellungsverordnung und Gelegenheitsverkehre.

☐ Der Antragsteller ist eine **Fahrzeugvorhaltegesellschaft**[3]

Die geförderten Fahrzeuge sollen ausschließlich folgendem verbundenem Unternehmen dauerhaft überlassen werden (Firmenbezeichnung, Adresse):

2.2 Status des Unternehmens/ öffentlicher Einfluss

Der Antragsteller ist ein Unternehmen, auf das deutsche oder ausländische Gebietskörperschaften/ Gemeindeverbände (z.B. Bund, Länder, Landkreise, Städte, Gemeinden), einzeln oder gemeinsam, aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.[4]

☐ Ja, auf den Antragsteller wird ein beherrschender Einfluss ausgeübt.

☐ Nein, auf den Antragsteller wird kein beherrschender Einfluss ausgeübt.

---

[1] Förderprogramm entsprechend der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Omnibussen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) RdErl. d. MW vom 02.03.2022– 44.30651/0060 – VORIS 93200 – (siehe www.lnvg.de/downloads/foerderung - ÖPNV-Linienbusse).

[2] „Im Betrieb“ umfasst Eigentums- sowie Besitzverhältnisse (Miete, Leasing). Nicht mitzuzählen sind die fremden Fahrzeuge der Subunternehmer, die im Rahmen eines Auftrages eingesetzt werden.

[3] Die Gesellschaft erbringt keine eigenen Personentransportdienste, außer der Bereitstellung von Betriebsmitteln.

[4] Beispiele: Die Antragstellerin ist eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke, deren Gesellschaftsanteile wiederum mehrheitlich von einer Beteiligungsgesellschaft gehalten werden, deren Anteile im Eigentum der Stadt stehen. Mehrere Landkreise halten zusammen über 50 % der Eigentumsanteile. Die Antragstellerin ist Tochter- oder Enkelgesellschaft eines staatseigenen Eisenbahnunternehmens.

❸ **EU-beihilferechtlicher Rahmen**

3.1 Übersicht - gemeinwirtschaftliche Leistungen (Ziffer 3.1 ist immer auszufüllen)

Ist bzw. wird der Antragsteller im Programmjahr mit Personenverkehrsleistungen auf Linien in Niedersachsen von ÖPNV-Aufgabenträgern[5] im Rahmen eigener

- **öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ÖDA)**[6] im Sinne der VERORDNUNG (EG) 1370/2007 (Direktvergabe oder nach Ausschreibungswettbewerb), bzw. durch

- **Altverträge**[7] im Sinne der VERORDNUNG (EWG) 1191/69 und der **vier Altmark-Trans-Kriterien**,

betraut? (Betrauung z.B. als Einzelauftragnehmer, Teil einer (Bieter)Gemeinschaft (z.B. als GbR) oder als Projektgesellschaft der Ausschreibungsgewinner; Auch die Not-ÖDA anlässlich der Corona-Pandemie sind auszuweisen.)

☐ **Nein** - keine solchen Aufträge im Programmjahr ***-> weiter in 3.3 (nur De-minimis möglich)***

☐ **Ja** - durch folgende Aufträge im Programmjahr (vollständige Auflistung):

Lfd. Nr.	Auftraggeber und Verkehrsgebiet z.B. Landkreis (LK)/ Zweckverband; Teilnetz (TN)/ Linienbündel (LB)/ ggf. einzelne Linien (Vergabe noch unsicher: mit "(**?**)" kennzeichnen)	ÖDA oder Altvertrag (ÖDA/ AltV)	Wettbewerb/ Direktvergabe (wettb. oder direkt)	Laufzeit (Fahrbetrieb) (von… bis (jeweils Monat, Jahr))
1				
2				
3				
4				

3.2 Beschaffung für gemeinwirtschaftliche Verkehre (Einsatz im ÖDA/ Altvertrag)

☐ Es wird eine Förderung im beihilferechtlichen Rahmen der VERORDNUNG (EG) 1370/2007 beantragt. Die neuen Omnibusse sollen zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten eingesetzt werden, die Regelungsgegenstand des folgenden verordnungskonformen **ÖDA** sind

ÖDA:

☐ Es wird eine Förderung im beihilferechtlichen Rahmen der VERORDNUNG (EWG) 1191/69 und der **Altmark-Trans-Kriterien** beantragt. Die neuen Omnibusse sollen zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten eingesetzt werden, die Regelungsgegenstand des folgenden verordnungs- und Altmark-Trans-konformen **Altvertrags** sind

Altvertrag:

Fördervoraussetzungen:
Es darf durch die Zuwendungsgewährung nicht zu einer übermäßigen Ausgleichsleistung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen kommen. Die Zuwendung beschränkt sich daher auf solche Investitionen, die durch den Auftrag (samt Zubestellungen) vorgegeben werden bzw. die für die Erfüllung der Auftragsleistung erforderlich sind. Die geförderten Fahrzeuge müssen im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Pflichten eingesetzt werden. Investitionsförderungen sind im vollen Umfang im Rahmen der Abrechnung nach Maßgabe des Auftrags (kosten- oder ausgleichsmindernd) zu berücksichtigen. Über entsprechende Regelungen im Auftrag muss sichergestellt sein, dass etwaige Überkompensationen festgestellt und rückabgewickelt werden.

[5] **Aufgabenträger** (AT) im ÖPNV sind die nach § 4 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) zuständigen Gebietskörperschaften: Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, kreisangehörige Gemeinden, denen die Aufgabe übertragen wurde, sowie Zweckverbände (Regionalverband Großraum Braunschweig, ZVSN, ZVBN). Der Auftrag kann auch von einer Gruppe von AT vergeben worden sein.

[6] **Inhalte eines ÖDA** nach der VO (EG) 1370/2007: 1. Betrauung mit klar definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, 2. Festlegung objektiver und transparenter Parameter für die Berechnung des (finanziellen) Ausgleichs, 3. Verbot der Überkompensation; wenn der Betreiber nicht in einem Wettbewerbsverfahren ausgewählt wurde (Direktvergabe), ist auch der Anhang der VO zu beachten (z. B. der finanzielle Nettoeffekt).

[7] **Vier Altmark-Trans-Kriterien** aus dem Urteil des EuGH in der Sache Altmark-Trans vom 24.07.2003 (Rs. C-280/00).

3.3 Beschaffung für eigenwirtschaftliche Verkehre und Subunternehmeraufträge (De-minimis-Antrag)

☐ Es wird eine Förderung beantragt, die dem beihilferechtlichen Rahmen der VERORDNUNG (EU) 1407/ 2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf **De-minimis-Beihilfen** unterfallen soll.

Gefördert werden hierunter Omnibuskäufe von Verkehrsunternehmen, die als **Genehmigungsinhaber** oder **Betriebsführer** im Rahmen von **eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen** Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen betreiben sowie von Subunternehmern unabhängig vom Status des Auftraggebers (d.h. sie können für eigen- und/ oder gemeinwirtschaftliche Genehmigungsinhaber im Verkehr nach § 42 PBefG Leistungen erbringen). Es werden ferner Beschaffungen von **Fahrzeugvorhaltegesellschaften** i.S.v. Ziffer 2.1 gefördert, die mit o.g. Unternehmen verbunden sind und diesen Unternehmen Fahrzeuge zur Verfügung stellen.

Die neuen Omnibusse sollen nicht zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten eingesetzt werden, die gemeinwirtschaftlichen Pflichten aus einem eigenen ÖDA oder Altvertrag des Antragstellers im Sinne von Ziffer 3.1 unterliegen. Eine De-minimis-Förderung ist aber möglich, wenn der Zulauf und die Fördermittelauszahlung innerhalb des Bewilligungszeitraums des Zuwendungsbescheids nach Auslaufen eines Not-ÖDA und dem Wiederaufleben der eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung erfolgen und die beantragten Fördermittel nicht in die Ausgleichsleistung des ÖDA einbezogen werden. Der Zeitraum der Entbindung ist in Ziffer 3.3.1 anzugeben.

*Die **maximale De-minimis-Förderung beträgt 200.000 €.** Dieser Betrag darf in einem Zeitraum von drei Jahren nicht überschritten werden, d.h. eine bereits nach der De-minimis-VO ausgeschöpfte Förderung kann erst nach diesem Zeitraum neu bewilligt werden. Der Antragsteller hat eine De-minimis-Erklärung auf dem LNVG-Formular über bereits erhaltene oder beantragte Beihilfen abzugeben. Beihilfen an relevant verbundene Unternehmen sind mit einzubeziehen.*

3.3.1 Einsatzdetails (De-minimis-Antrag)

Die antragsgegenständlichen Beschaffungen sind für folgende Einsatzmöglichkeiten im Linienverkehr nach § 42 PBefG vorgesehen (bei fehlendem Platz kann das Feld für Erläuterungen unter Ziffer 8 genutzt werden):

Beschaffung für folgende **Verkehre/ Einsatzmöglichkeiten** (Linien, LiBü) Wenn zukünftige Bedienung noch unklar: mit „(**?**)“ markieren und unter Ziffer 8 erläutern	Folgender **ÖPNV-Aufgabenträger**[8] ist in dem Gebiet zuständig	**Status des Unternehmens** eigenw. Liniengenehmigungsinhaber, Betriebsführer für (LG-Inhaber nennen) oder Subunternehmer für (Auftraggeber nennen)	**Laufzeit** der eigenw. **Liniengenehmigung** (+ ggf. Entbindungszeitraum) oder des **Subunternehmervertrags** (von… bis (jeweils Monat, Jahr))

3.3.2 keine Doppelfinanzierung (De-minimis-Antrag)

Erhält der Antragsteller von öffentlichen Stellen[9] unmittelbar oder mittelbar Zuschüsse zur (teilweisen) Abdeckung von Betriebskostendefiziten für die Verkehrsleistungen bzw. die Linien, in deren Rahmen die neuen Omnibusse eingesetzt werden sollen?

(z.B. aus Verkehrsverträgen, die nicht die Anforderungen an einen ÖDA erfüllen)

☐ Ja, der Antragsteller erhält für die Leistungen öffentliche Zuschüsse *(unter Ziffer 8 zu erläutern)*

☐ Nein, der Antragsteller erhält für die Leistungen keine öffentlichen Zuschüsse

Hinweis:
Nicht als Zuschüsse gelten im Rahmen der Fragestellung: Entgelte für Subunternehmerleistungen, Erstattungen nach § 148 SGB IX, Ausgleichsleistungen nach allgemeinen Vorschriften i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO(EG) 1370/2007, (Steuer)Vergünstigungen, die allen Verkehrsunternehmen diskriminierungsfrei zugutekommen und zulässige Beihilfen, z.B. solche aus dem ÖPNV-Rettungsschirm.

[8] Bei einem Einsatz auf Linien in den Zuständigkeitsbereichen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, ZVSN und ZVBN sind zusätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte aufzuführen.

[9] **Öffentliche Stellen** sind u.a. der Bund, die Länder, die Region Hannover, die Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Zweckverbände. Auch öffentliche Zuschüsse an eine Gemeinschaft von Verkehrsunternehmen, die an deren Gesellschafter weitergeleitet werden, sind (mittelbare) öffentliche Zuschüsse.

❹ **Angaben zu den geplanten Anschaffungen und deren Finanzierung**

4.1 Überblick

Es wird eine Förderung von insgesamt

Omnibus(sen) und

Omnibus-Fahrradanhänger(n) beantragt.

Die zur Förderung beantragten Fahrzeuge sind zwingend in der ANLAGE 1 zum Antrag zu konkretisieren.

Die Anlage 1 beinhaltet die geplante(n) Beschaffung(en), die dafür beantragten Fördermittel und den Finanzierungsplan. ***Ohne die Anlage 1 wird der Antrag nicht bearbeitet.***

Die Möglichkeit zur Antragsrücknahme (auch hinsichtlich einzelner Busse) bleibt unberührt.

Erstbeschaffung: folgende Fahrzeuge (**Nr. gem. Anlage 1**) sollen für neue Verkehrsleistungen im Verkehr nach § 42 PBefG beschafft werden:

☐ Alle ☐ Nr. ***-> weitere Angaben unter 5*** ☐ *keines*

Ersatzbeschaffung: folgende Fahrzeuge (**Nr. gem. Anlage 1**) sollen als Ersatz für auszusondernde Altfahrzeuge beschafft werden.

☐ Alle ☐ Nr. ***-> weitere Angaben unter 6*** ☐ *keines*

4.2 Hinweise

Hinweise zu den Fahrzeugen/ Barrierefreiheit

Es werden ***Neu- und Gebrauchtlinienomnibusse*** *mit* ***Niederflurtechnik*** *bezuschusst. Als Niederflurfahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die zwischen der ersten und der zweiten Tür niederflurig sind (Low Entry Fahrzeuge). Bei Fahrzeugen mit bis zu neun Metern Fahrzeuglänge ist auch eine Heckniederflurplattform zulässig. Gebrauchte Fahrzeuge dürfen zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses höchstens fünf Jahre alt sein (Zulassungsalter) und müssen die dann aktuelle EURO-Abgasnorm (z.B. EURO VI) erfüllen.* ***Fahrradanhänger*** *werden bis zum Höchstbetrag von 12.000 € anteilig bezuschusst.*

Hinweise zur Berechnung der Zuwendung

Der Zuwendungsbetrag wird anhand der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Förderquote (in %) berechnet.

Die ***zuwendungsfähigen Ausgaben*** *ergeben sich aus den voraussichtlichen Beschaffungskosten (Netto-Kaufpreis), begrenzt durch Höchstbeträge, die in Abhängigkeit vom Bustyp und der Antriebsart festgelegt worden sind. Über dem Höchstbetrag liegende Ausgaben werden bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben und des Zuwendungsbetrags außen vor gelassen.*

Die ***Förderquote*** *resultiert aus der Beschaffung (Neuwagenkauf 40 %, Gebrauchtwagenkauf 20 %) und dem geplanten Einsatz im ÖPNV gem. § 42 PBefG in % (****ÖPNV-Faktor)****. Über den Faktor reduziert sich die Förderquote anteilig, soweit die neuen Fahrzeuge nicht zu 100 % in Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Gebrauchtfahrzeuge werden unter Berücksichtigung der Höchstbeträge und des individuellen Fahrzeugalters festgesetzt. Jeder Monat nach Erstzulassung reduziert den Höchstbetrag. Die finale Bestimmung des Förderbetrags ist daher erst beim Kauf möglich.*

Hinsichtlich der einzelnen Höchstbeträge wird auf die o.g. Förderrichtlinie verwiesen. Alle Fördermöglichkeiten und ihre Höchstbeträge können den Auswahlmenüs der Anlage 1 entnommen werden.

Bei einem Fahrzeug mit ***Mild-Hybrid****modul steigt der Höchstbetrag um 15.000 €. Bei Mild-Hybriden stellt ein zusätzlich zum Verbrennungsmotor ausgerüstetes System zur Energierückgewinnung (Rekuperation) weitere Antriebsenergie ausschließlich beim Anfahren, Beschleunigen und bei sonstigen Leistungsspitzen bereit. Ein ausschließlich elektrischer Antrieb ist nicht möglich.*

Beispiele:

*Bei einem Neuwagenkauf (40 %) und einem ÖPNV-(Einsatz)Faktor von 95 % beträgt die Quote = 0,4 * 0,95 = 0,38 = 38 %. Soll in diesem Beispiel ein neuer Diesel-Solo-Standard-Bus (12m) zum vrsl. Netto-Preis von 240.000 € beschafft werden, so würde der niedrigere Höchstbetrag von 230.000 € greifen und die Zuwendung mit nur 230.000 € (zuwendungsfähigen Ausgaben) * 0,38 = 87.400 € bewilligt. Beschaffungskosten von 10.000 € fielen nicht in die zuwendungsfähigen Ausgaben. Wird letztlich ein Bus für nur 220.000 € gekauft, so würden 220.000 € * 0,38 = 83.600 € ausgezahlt werden.*

❺ ☐ **Beschaffung für neue Verkehrsleistungen im Verkehr nach § 42 PBefG (Erstbeschaffung)**

Anlass des zusätzlichen Fahrzeugbedarfs:

☐ Neue eigene Linie(n) (bzw. neues Linienbündel, Teilnetz):

genehmigter Linienbetrieb (von… bis (jeweils Monat, Jahr)):

☐ Neuer Subunternehmerauftrag (Auftraggeber):

Vertragsinhalt/ Leistung:

Vertragslaufzeit (von… bis (jeweils Monat, Jahr):

Hinweise zur Erstbeschaffung:

Ein Erstbeschaffungsbedarf setzt grds. neue Verkehrsleistungen voraus (d.h. zusätzliche Fahrplan-km). Eine Linie (bzw. ein Subunternehmerauftrag) ist nicht „neu", wenn die Linie bzw. die Auftragsleistung vom Antragsteller vor Genehmigung bzw. vor Auftragsvergabe bereits bedient worden ist (z.B. als Altunternehmer oder (Alt)Subunternehmer). Um- bzw. Neubenennungen von Linien führen nicht zu neuen Linien. (Bei mehreren neuen Linien oder Aufträgen sind die weiteren Linien/ Aufträge sowie deren Daten in folgendes Feld einzutragen.) Ausnahmsweise können Elektrobusse auch bei unverändertem Leistungsumfang als Erstbeschaffung gefördert werden, vorausgesetzt die Elektrofahrzeuge sollen konventionelle Fahrzeuge ersetzen, erreichen aber nicht deren Reichweiten, es entsteht daraus ein Fahrzeugmehrbedarf und dieser Bedarf kann z.B. durch Fahrzeugdaten und Umlaufpläne ggü. der LNVG belegt werden.

☐ Erweiterungen bestehender Linien/ Fahrplanverdichtungen

Bedarfsbegründung: Welche Art der Erweiterung; Verkehrsgebiet, Linie(n), welche(r) Auftraggeber; Auftragslaufzeit(en), Betriebsaufnahme, Gründe für die Erweiterung (eigene oder die des Auftraggebers)

Durch die neue(n) Linie(n)/ den neuen Auftrag/ die Erweiterung(en)/Verdichtung(en) insgesamt **hinzukommende Fahrplan-km** des Antragstellers pro Jahr (gerundet auf 1.000-km): km

❻ ☐ **Beschaffungen zum Ersatz von Altfahrzeugen (Ersatzbeschaffung)**

Die zur Aussonderung vorgesehenen Altfahrzeuge sind in ANLAGE 2 auszuweisen.

Voraussetzungen einer Ersatzbeschaffung:

Eine Ersatzbeschaffung ist nur förderfähig, wenn das Altfahrzeug eine Laufleistung nach 10 Jahren (ab Erstzulassung) von 300.000 km (Minibusse 200.000 km) bzw. 650.000 km nach 8 Jahren (Minibusse 250.000 km nach 5 Jahren) erreicht.

Das auszusondernde Fahrzeug muss im Programmjahr vier Jahre ununterbrochen im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt worden sein und gleichfalls vier Jahre Teil des Betriebs des Antragstellers oder eines verbundenen Unternehmens aus Niedersachsen gewesen sein. Die Kfz-Zulassung gilt grds. als Zuordnungskriterium.

Nicht als Einsatzunterbrechungen gelten Stilllegungen bis zu einem Monat bei Halterwechsel, während der Hauptferienzeit und/oder wegen nachgewiesener Reparaturzeiten.

Der Antragsteller erklärt, dass die in der Anlage 2 aufgezählten Omnibusse (oder andere Fahrzeuge, die die Aussonderungskriterien erfüllen) nach der Ersatzbeschaffung nicht mehr vom antragstellenden Unternehmen oder von einem verbundenen Unternehmen im Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen eingesetzt werden. Die Aussonderung ist im Verwendungsnachweis zu belegen. Ausnahmsweise kann das ersetzte Fahrzeug auf Antrag mit Zustimmung der LNVG befristet weiter verwendet werden.

❼ **Hinweis zur Bestellung von Sicherheiten**

Zur Absicherung möglicher öffentlich rechtlicher Erstattungsansprüche des Landes aus dem Zuwendungsverhältnis (z.B. bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids) muss **nach** Erlass des Bescheids als Auszahlungsvoraussetzung vor Überweisung der Mittel eine der zwei folgenden Sicherungsalternativen eingereicht werden:

- Eine Bürgschaftserklärung nach den Vorgaben der LNVG für den gesamten Zweckbindungszeitraum (plus ein Jahr) über den vollen Zuwendungsbetrag,

- Eine Sicherungsübereignungsvereinbarung nach den Vorgaben der LNVG zugunsten des Landes zur Übertragung von Eigentumsanteilen an den geförderten Omnibussen über den Zweckbindungszeitraum in Höhe der jeweiligen Förderquoten.

Hinweis: Abweichend von der Förderpraxis bis 2021 wird die Hinterlegung der Zulassungsbescheinigung - Teil II - bei ab dem Jahr 2022 bewilligten Zuwendungen nicht mehr als Sicherheit akzeptiert.

❽ **Erklärungen/ wichtige weitere Informationen zum Zuwendungsverhältnis**

8.1 Der Antragsteller versichert, dass die in diesem Antrag (einschließlich etwaiger Anlagen) gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Es ist ihm bekannt, dass die Angaben in diesem Antrag, in Änderungsanträgen, in ggf. beigefügten Anschreiben bzw. in Anlagen sowie in der zukünftigen Kommunikation bzgl. einer Förderung subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuchs sind bzw. sein können und dass ein **Subventionsbetrug** strafbar ist. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB und § 2 SubvG sind Tatsachen, von denen die Bewilligung, die Inanspruchnahme, eine Rückforderung oder Verzinsung sowie insgesamt der Behalt des Zuschusses abhängt. Hervorzuheben sind die Angaben über beihilferechtliche Fördervoraussetzungen und weitere Finanzierungen. Dies betrifft auch zukünftige Angaben in Auszahlungsanträgen, einzureichenden Vertragsunterlagen und Rechnungen sowie Angaben bei der Erfüllung von im Zuwendungsbescheid auferlegten Mitteilungspflichten. Dem Antragsteller ist bekannt, dass er verpflichtet ist, der LNVG mögliche Änderungen bei **subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.**

8.2 Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die LNVG entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Das Risiko der Rückforderung einer EU-beihilferechtswidrigen Zuwendung trägt der Zuwendungsempfänger.

8.3 Eine **Doppelförderung** derselben zuwendungsfähigen Ausgaben ist ausgeschlossen. Fördermittel des Landes und von anderen Stellen dürfen zusammen die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Der Antragsteller versichert, dass eine Doppelförderung weder bewilligt wurde noch beantragt wird.

8.4 Die o.g. **Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.** Es zählt der Posteingang bei der LNVG. Die Antragsformulare müssen mit Originalunterschrift eingehen (keine Kopien/ Scans per E-Mail). Ein Vorabversand zur Fristwahrung an „Daniel.Goebeke@lnvg.niedersachsen.de“ ist möglich. Fehlende Unterlagen/ Informationen können nachgereicht werden. Fragen zur Busförderung beantwortet Herr Göbeke unter Tel. 0511 / 5 33 33-168 oder o.g. E-Mailadresse. Die LNVG kann weitere Erklärungen und Nachweise anfordern, sollten Zweifel am Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen verbleiben.

8.5 Ein Einsatz durch ein anderes Unternehmen als dem antragstellenden oder benannten Unternehmen (z.B. im Rahmen von **Gestellungs- und Vermietungsverträgen**) bedarf eines Antrags und der Zustimmung der LNVG.

8.6 Der **Zweckbindungszeitraum** (d.h. die Dauer der sich aus einem Zuwendungsbescheid ergebenden (Einsatz)Pflichten für geförderte Neufahrzeuge beträgt grds. 10 Jahre (für Minibusse 7 Jahre bzw. 5 Jahre, wenn 250.000 km im ÖPNV erreicht werden). Bei Gebrauchtfahrzeugen reduziert sich der Zeitraum um das Fahrzeugalter (nach Erstzulassung). Nach Zweckbindungsablauf ist ein Einsatznachweis abzugeben.

Der Antragsteller versichert, dass die neuen Omnibusse über diesen Zeitraum eine jährliche Betriebsleistung von mindestens 30.000 Wagen-km (Minibusse 20.000 Wagen-km) erreichen werden.

Im Hinblick auf den gesamten **Zweckbindungszeitraum** ist ein bezuschusstes Fahrzeug mit dem angegebenen Anteil im Linienverkehr nach § 42 PBefG (ÖPNV-Faktor) einzusetzen (z.B. 98 % der gesamten Linienverkehrsleistung innerhalb von 10 Jahren). Ein Gesamteinsatz von weniger als 51 % im Linienverkehr nach § 42 PBefG – bezogen auf die Gesamtzweckbindung – wird als besonders schwerer Verstoß gegen die Einsatzpflicht bewertet werden.

8.7 Nur **kaufvertragliche Beschaffungen** von Omnibussen werden bezuschusst. Käufer (und Rechnungsadressat) muss das antragstellende Unternehmen selbst werden. Nicht zuwendungsfähig ist die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist. Grundsätzlich wird auf Basis des Netto-Kaufpreises gefördert. Die Kosten der Finanzierung (z.B. Darlehenszinsen) werden nicht bezuschusst. Beschaffungen im Rahmen von Pacht-, Miet-, Leasing- oder Mietkaufverträgen sind nicht zuwendungsfähig, genauso wenig wie bereits aus anderen Landesförderprogrammen bezuschusste Fahrzeugkomponenten.

8.8 Der Antragsteller versichert hiermit, dass bis zum Zeitpunkt dieser Antragsstellung noch keine Kaufverträge über die neuen Fahrzeuge abgeschlossen worden sind und dass die Kaufverträge erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids oder nach Gewährung einer per Brief oder Mail zu beantragenden schriftlichen Ausnahme vom **Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns** seitens der LNVG wirksam abgeschlossen werden. Ausschlaggebend ist der Bestell-/ Zuschlagszeitpunkt. Dem Antragsteller ist bekannt, dass ein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns ein **Bewilligungshindernis** darstellt und auch noch nach Bewilligung zu einer Bescheidaufhebung und zu einer Erstattung führen wird.

8.9 Dem Antragsteller ist bekannt, dass beim Abschluss der geplanten Kaufverträge Vergabebestimmungen eingehalten werden müssen und dass ein Zuwiderhandeln geahndet werden kann.

Sektorenauftraggeber i. S. d. § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) haben bei der Vergabe von (Bus)Beschaffungsaufträgen im Rahmen ihrer Sektorentätigkeit ab einem Schwellenwert (d.h. ab einem Netto-Auftragswert von 431.000 € in den Jahren 2022 und 2023) insbesondere die Vorschriften der §§ 97 ff. GWB und der Sektorenverordnung (SektVO) in den jeweils geltenden Fassungen des Vergabebeginns zu beachten. Die europäischen Bekanntmachungsvorschriften sind einzuhalten. Auf das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) und die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO) wird hingewiesen.

Zuwendungsempfänger, die weder nach haushaltsrechtlichen noch nach vergaberechtlichen Vorschriften zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind (private Auftraggeber) und bei denen der Gesamtbetrag der bewilligten Zuwendung zum Zeitpunkt der Bewilligung mehr als 25.000 € beträgt, haben vor der Auftragserteilung, soweit möglich, mindestens drei fachkundige leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren (Vergabevermerk).

8.10 Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben muss der Bewilligungszeitraum für Förderbeträge (d.h. der zur Verfügung stehende Abrufzeitraum) für ein Haushaltsjahr festgelegt werden und würde im Falle einer Bewilligung bis zum 31.12. des o.g. Programmjahres befristet. Sollten die bewilligten Mittel erst im darauf folgenden Haushaltsjahr benötigt werden weil sich z.B. die Produktion verzögert, so ist ein Antrag auf Mittelübertragung zu stellen. Andernfalls verfallen die Fördermittel.

Wenn Sie bereits zum Antragszeitpunkt mit dem Zulauf der Busse erst im auf das Programmjahr folgenden Jahr rechnen, können Sie die Fördermittel – entsprechend des erwarteten Zulaufs – für das Folgejahr unter „Bemerkungen“ beantragen. Die Beträge sind dann nur im eingeplanten Jahr abrufbar. Ein Antrag für spätere Jahre wird in der Regel nicht akzeptiert.

Bemerkungen/ Erläuterung bestimmter Antragsangaben/ Aufteilung der Fördermittel nach Jahren

Anlagen:

Nur ein <u>vollständiger</u> Förderantrag (inkl. Anlagen) kann bewilligt werden.
Unzulässig ist ein Verweis auf die in den Vorjahresanträgen eingereichten Unterlagen (z.B. ÖDA und Altverträge). Eine positive Stellungnahme des Aufgabenträgers kann zwar die Beschaffungen mehrerer Jahre erfassen, diese Stellungnahme ist aber jedem Antrag erneut (in Kopie) beizufügen.

<u>Bei jedem Antrag</u>

☐ **Anlage 1** (Beschaffungspläne - Antragssumme - Finanzierung)

☐ **Positive Stellungnahme <u>jedes</u> Aufgabenträgers** im Sinne des NNVG in dessen Zuständigkeit die Linien fallen, auf denen neue Busse eingesetzt werden sollen.
d.h. **Bestätigung(en), dass die Förderung der vom Antragsteller geplanten Beschaffung(en) dem Nahverkehrsplan entspricht**.

<u>Nur bei Förderung über **ÖDA** - *Ziffer 3.2:*</u>

☐ Kopie des vollständigen **ÖDAs**, samt Anlagen und Ergänzungen, in dessen Rahmen die neuen Fahrzeuge eingesetzt werden sollen

<u>Nur bei Förderung über **Altvertrag**- *Ziffer 3.2:*</u>

☐ Kopie des vollständigen **Altvertrages**, samt Anlagen und Ergänzungen, in dessen Rahmen die neuen Fahrzeuge eingesetzt werden sollen

<u>Nur bei einer **De-minimis**-Beihilfe- *Ziffer 3.3:*</u>

☐ **De-minimis-Erklärung** auf dem LNVG-Formular

<u>Bei **Erstbeschaffungen** - *Ziffer 5:*</u>

☐ Kopie der neuen Liniengenehmigung oder Kopie des neuen **Subunternehmervertrages**

<u>Bei **Ersatzbeschaffungen** - *Ziffer 6:*</u>

☐ **Anlage 2** (Liste der Austauschfahrzeuge bei Ersatzbeschaffungen)

☐ Kopien der **Zulassungsbescheinigungen -Teil II-** (ehemals Fahrzeugbriefe) der zu ersetzenden Altfahrzeuge
jede Kopie ist mit der **lfd. Nr. des Altfahrzeugs** entsprechend der Tabelle nach Anlage 2 zu versehen.

☐ **Kraftfahrzeugsteuerfreistellungsbescheinigungen** der zuständigen Zollämter als Kopie für alle zu ersetzenden Altfahrzeuge für die letzten 4 Jahre auf **jeder** Bescheinigung sind die **lfd. Nrn. der alten Fahrzeuge** entsprechend der lfd. Nr. in der Anlage 1 einzutragen (hinter die KFZ-Kennzeichen).

☐ **Sonstiges**/ Angaben zu vrsl. Eingang fehlender Unterlagen:

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten Name(n) zusätzlich in Druckbuchstaben und bitte Vertretungsmacht deutlich machen (z.B. durch Zusatz: Geschäftsführer/in, Prokurist/in)